

**DE**

**REM 18/02**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28-5-2003

C(2003)1708

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 28-5-2003**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist und zur Ermächtigung der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, des Königreichs der Niederlande und der Französischen Republik, zur Erstattung bzw. zum Erlass der Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen**

(Nur der Text in englischer, italienischer, spanischer, niederländischer und französischer Sprache ist verbindlich)

**(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)**

**(REM 18/2002)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 28-5-2003**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist und zur Ermächtigung der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien, des Königreichs der Niederlande und der Französischen Republik, zur Erstattung bzw. zum Erlass der Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen**

(Nur der Text in englischer, italienischer, spanischer, niederländischer und französischer Sprache ist verbindlich)

**(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)**

**(REM 18/2002)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2002<sup>2</sup>

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>3</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 68 vom 12.03.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 12. August 2002, das am selben Tage bei der Kommission einging, ersucht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Kommission, nach Artikel 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Zwei britische Unternehmen, nachstehend „die Beteiligten“ genannt, haben von Oktober 1993 bis September 1994 Fischereierzeugnisse (Thunfisch) aus Kolumbien in die Gemeinschaft eingeführt.
- (3) Für diese Waren mit Ursprung in Kolumbien galt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine Präferenzregelung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS). Sofern die zuständigen kolumbianischen Behörden für sie ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A ausgestellt hatten, konnten diese Waren präferenzbegünstigt in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.
- (4) In den hier in Rede stehenden Fällen legten die Beteiligten zu ihren Zollanmeldungen Ursprungszeugnisse nach Formblatt A vor, die die zuständigen Behörden Kolumbiens ausgestellt hatten. Die britischen Zollbehörden nahmen diese Anmeldungen an und gewährten die Präferenzbehandlung.
- (5) Im November 1994 reisten Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission nach Kolumbien, um zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Behörden dieses Landes Ursprungszeugnisse nach Formblatt A für die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Fischereierzeugnisse ausstellen. Bei dieser Mission wurde festgestellt, dass die Fangschiffe, die dem Lieferanten der Beteiligten den im Hinblick auf seine Ausfuhr in die Gemeinschaft zu Konserven verarbeiteten Thunfisch geliefert hatten, die Ursprungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 693/88 der Kommission vom 4. März 1988 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen<sup>5</sup> nicht erfüllten.
- (6) Das nicht erfüllte Ursprungskriterium betraf die für den Lieferanten der Beteiligten bestehende Verpflichtung, dass die von ihm genutzten Fangschiffe „die Flagge eines

begünstigten Landes führen“. Die Mitglieder der Untersuchungsmission prüften die Daten, an denen die betreffenden Schiffe in Kolumbien registriert wurden, und verglichen sie mit den Daten, an denen der später in die Gemeinschaft ausgeführte Fisch angelandet wurde. Jedes Mal hatte das betreffende Schiff den Fisch erst entladen, nachdem ihm kurz zuvor das Recht erteilt worden war, unter kolumbianischer Flagge zu fahren. Der Lieferant der Beteiligten gab zu, dass der überwiegende Teil der Fänge, wenn nicht sogar alle, erfolgten, als die betreffenden Schiffe die Flagge von Vanuatu führten. Allerdings erklärte der Lieferant der Beteiligten, dass der Fisch als Ursprungszeugnis Kolumbiens angesehen wurde, weil die Schiffe beim Einlaufen in den Entladehafen unter kolumbianischer Flagge fuhren und dass die kolumbianischen Behörden diesen Standpunkt teilten.

- (7) Zum Abschluss dieser Mission wurde festgestellt, dass die von dem Lieferanten der Beteiligten in die Gemeinschaft ausgeführten Fertigerzeugnisse die Voraussetzungen für eine APS-Präferenzbehandlung in dem betreffenden Zeitraum nicht erfüllten und folglich die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A für die von den Beteiligten zwischen Oktober 1993 und September 1994 in die Gemeinschaft eingeführten Thunfischkonserven von den kolumbianischen Behörden zu Unrecht ausgestellt worden waren. Durch Unterzeichnung des entsprechenden Untersuchungsberichts haben die betreffenden Behörden diese Schlussfolgerung anerkannt.
- (8) Da für die Einfuhrzeugnisse kein Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung bestand, forderten die britischen Behörden die Beteiligten zur Entrichtung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX bzw. XXXXX auf; diese Summe ist Gegenstand des in Rede stehenden Antrags auf Abgabenerlass.
- (9) Aus dem Schreiben der britischen Behörden vom 12. August 2002 geht hervor, dass die zuständigen kolumbianischen Behörden durch die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, die sich im nachhinein als unrichtig erwiesen, einen Fehler begangen haben, der einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen könnte. Zur Begründung des Vorliegens eines besonderen Umstands wird in dem Schreiben auch das Argument angeführt, die Kommission habe die Einführer zu keiner Zeit darüber in Kenntnis gesetzt, dass

---

<sup>5</sup> ABl. L 77 vom 22.03.1988, S. 1.

Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausstellung der von den kolumbianischen Behörden für Fischereierzeugnisse ausgestellten Ursprungszeugnisse bestehen.

- (10) Weiter stellen die britischen Behörden in ihrem Schreiben vom 12. August 2002 fest, dass die Beteiligten keine betrügerischen Absichten hatten und sich keinerlei offensichtliche Fahrlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen.
- (11) Zur Unterstützung der von den britischen Behörden vorgelegten Anträge teilten die Beteiligten gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass sie die der Kommission von den britischen Behörden übermittelten Akten eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen hätten.
- (12) Mit Schreiben vom 19. Dezember 2002 ersuchte die Kommission die Behörden des Vereinigten Königreichs um verschiedene zusätzliche Angaben. Diese wurden der Kommission mit Schreiben vom 10. Januar 2003, das bei der Kommission am selben Tag einging, übermittelt. Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß Artikel 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 20. Dezember 2002 bis 10. Januar 2003 ausgesetzt.
- (13) Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 5. März 2003 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeines Zollrecht/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zur Prüfung des vorliegenden Falls zusammen.
- (14) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Beteiligten zurückzuführen sind.
- (15) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.

- (16) Im vorliegenden Fall konnte die Präferenzbehandlung für die fraglichen Einfuhren nur gewährt werden, wenn zusätzlich zu den Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse nach Formblatt A vorgelegt wurden.
- (17) Wie bereits erwähnt haben die kolumbianischen Behörden zugegeben, dass sie die Ursprungsnachweise nach Formblatt A für die Ausfuhren der Thunfischkonserven, die der Lieferant der Beteiligten getätigt hat, zu Unrecht ausgestellt haben.
- (18) Das Vertrauen in die ordnungsgemäße Ausstellung derartiger Bescheinigungen ist jedoch normalerweise nicht geschützt, sondern diese Voraussetzungen fallen unter das normale Geschäftsrisiko des Einführers, für das der Abgabenschuldner haftet.
- (19) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs fällt das legitime Vertrauen eines Beteiligten nur dann unter den Rechtsschutz, wenn die zuständigen Behörden selbst den Anlass zu diesem Vertrauen gegeben haben.
- (20) In diesem Zusammenhang führen die Beteiligten zwei Argumente an, wonach zum einen den kolumbianischen Behörden Versäumnisse vorzuwerfen seien und zum anderen die Kommission insofern ihre allgemeine Sorgfaltspflicht verletzt habe, als sie die Einführer in der Gemeinschaft nicht generell darüber unterrichtet hat, dass sie bereits vor der Mission vom November 1994 Zweifel an der ordnungsgemäßen Ausstellung der Ursprungszeugnisse für die in Frage stehenden Fischereierzeugnisse durch die zuständigen kolumbianischen Behörden hegte.
- (21) Zu diesem zweiten Argument ist anzumerken, dass die Kommission zwar in der Tat Zweifel daran hatte, dass die Fangschiffe, die die kolumbianische Konservenindustrie mit Fischen beliefern, die Ursprungsregeln einhielten, diese aber vor der 1994 vor Ort durchgeführten Untersuchung nicht als „ernsthafte Zweifel“<sup>6</sup> im Sinne der [Rechtsprechung](#) gewertet werden konnten, und somit für die Kommission keine Verpflichtung bestand, begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Ausfuhren von Thunfischkonserven aus Kolumbien zu veröffentlichen.
- (22) Wenn die Kommission vor der im November 1994 durchgeführten Untersuchung die wichtigsten Einfuhrmitgliedstaaten zur Durchführung von Kontrollen anregte, indem

---

<sup>6</sup> Siehe Urteil vom 11. Juli 2002 in der Rechtssache "Hyper Srl", T-205/99.

sie die kolumbianischen Behörden um Amtshilfe ersuchte, dann tat sie dies gerade weil sie ihren Verdacht noch nicht untermauern konnte. Dass es sich um einen Anfangsverdacht handelte, wird durch die Tatsache bekräftigt, dass besagte Untersuchung ergab, dass die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A zumindest für einen Teil der von bestimmten kolumbianischen Ausführern hergestellten Fertigerzeugnisse rechtmäßig ausgestellt worden waren. Unter diesen Umständen muss bestätigt werden, dass es nicht angemessen gewesen wäre, wenn die Kommission ihre Zweifel vor Abschluss der im November 1994 in Kolumbien durchgeführten Untersuchung veröffentlicht hätte, zumal eine solche Veröffentlichung unnötigerweise zu Störungen des Marktes und in der Folge zu berechtigten Beschwerden seitens der Wirtschaftsbeteiligten hätte führen können.

- (23) Dem Argument, dass ein besonderer Umstand vorliege, weil die Kommission es angeblich versäumt habe, die Gemeinschaftseinführer von ihren Zweifeln an der ordnungsgemäßen Ausstellung der für die Fischereierzeugnisse ausgestellten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A durch die kolumbianischen Behörden zu unterrichten, kann nicht gefolgt werden.
- (24) Was das Hauptargument der Beteiligten betrifft, die zuständigen kolumbianischen Behörden hätten sich Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, so muss auch in diesem Zusammenhang geprüft werden, in wieweit diese Behörden selbst Anlass zu dem Vertrauen der Beteiligten in die ordnungsgemäßen Ausstellung der Bescheinigungen gegeben haben, wobei dieses Vertrauen nach der geltenden Rechtsprechung schutzwürdig ist und derartige Versäumnisse folglich einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen.
- (25) Im vorliegenden Fall haben die Ausführer auf den Ursprungsbescheinigungen angegeben, dass die darin aufgeführten Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung der betreffenden Bescheinigungen erfüllten.
- (26) Gemäß der [Rechtsprechung](#) des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften<sup>7</sup> kann aufgrund der Tatsache, dass die zuständigen Behörden

---

<sup>7</sup> Urteil "Farbfernseher aus der Türkei" vom 10. Mai 2001, verbundene Rechtssachen T-186/99, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/97 (Slg. II-1337).



Kolumbiens möglicherweise vom Ausführer in die Irre geführt wurden, nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.

- (27) In jedem Fall beweist die bloße Tatsache, dass die Ausführer auf den Bescheinigungen nach Formblatt A ein Vorliegen der Voraussetzungen für den Erhalt dieser Bescheinigungen bestätigt haben, für sich genommen noch nicht, dass die zuständigen kolumbianischen Behörden getäuscht wurden. Es ist zu prüfen, ob die Ausführer diese Angaben in der Annahme gemacht haben, dass die zuständigen Behörden zwar über die zur Anwendung der geltenden Bestimmungen erforderlichen Sachkenntnisse verfügten, dann die besagten Anmeldungen jedoch trotz ihrer Sachkenntnisse nicht beanstanden würden.
- (28) Bestimmte Merkmale des vorliegenden Falls deuten darauf hin, dass die zuständigen Behörden Kolumbiens durchaus wussten oder zumindest hätten wissen müssen, dass die Waren, für die sie die Bescheinigungen nach Formblatt A ausstellten, in Wirklichkeit nicht die Voraussetzungen für die damit gewährte Zollpräferenzbehandlung erfüllten. Außerdem sind den zuständigen Behörden Kolumbiens bestimmte Pflichtverletzungen zur Last zu legen, die besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen könnten.
- (29) In der Tat haben die kolumbianischen Behörden zumindest während eines nicht unerheblichen Teils des Zeitraums, auf den sich die Untersuchungsmission vom November 1994 erstreckte, die Ursprungsregeln für Fischereierzeugnisse im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems falsch ausgelegt und angewendet.
- (30) So hielten sich die Behörden Kolumbiens insbesondere in Bezug auf die von den Schiffen zu führende Flagge an ihr nationales Flaggenrecht, obwohl dieses erheblich von den entsprechenden APS-Vorschriften abweicht. Die Behörden sind also nicht von dem Lieferanten der Beteiligten in die Irre geführt worden, sondern hielten sich im Gegenteil in voller Kenntnis der für die Anwendung der entsprechenden Vorschriften maßgeblichen Sachlage für berechtigt, die fraglichen Ursprungszeugnisse nach Formblatt A auszustellen.
- (31) Schließlich haben die Behörden Kolumbiens zum Abschluss der im November 1994 durchgeführten Untersuchungsmission zugegeben, dass ihnen sehr wohl Versäumnisse

zur Last gelegt werden können, die das Verfahren zur Ausstellung der besagten Bescheinigungen in der Zeit, in der die betreffenden Ausfuhren getätigt wurden, nachteilig beeinflusst haben.

- (32) Die Tatsache, dass die kolumbianischen Behörden für die Ausfuhr der vom Lieferanten der Beteiligten hergestellten Erzeugnisse Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A ausstellten, obwohl sie wussten oder hätten wissen müssen, dass die Ursprungsvoraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzollbehandlung nicht erfüllt waren, ist somit als besonderer Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu betrachten.
- (33) Aus alledem geht hervor, dass die Umstände dieses Falles eine besondere Situation im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen.
- (34) Auch lassen diese Umstände keinerlei betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Beteiligten erkennen.
- (35) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist eine etwaige Fahrlässigkeit der Einführer insbesondere daran zu messen, wie lange die zuständigen Behörden bei ihrem Verhalten geblieben sind. Im vorliegenden Fall haben die zuständigen Behörden Kolumbiens während eines nicht unerheblichen Teils des Zeitraums, auf den sich die Untersuchungsmission vom November 1994 erstreckte, nämlich etwa zwei Jahre lang Ursprungszeugnisse nach Formblatt A für Waren ausgestellt, die die Voraussetzungen für die Ausstellung derartiger Bescheinigungen nicht erfüllten.
- (36) Im Übrigen lässt sich an den Einzelheiten dieses Falls nicht nachweisen, dass die Beteiligten beim Abschluss ihrer Kaufverträge und bei der Durchführung der in Frage stehenden Einfuhren ungewöhnliche Handelspraktiken angewandt hätten, so dass davon auszugehen ist, dass sie nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt haben.
- (37) Schließlich ist anzumerken, dass die Einführer vor Abschluss der Untersuchung vom November 1994 nicht mit Gewissheit über die Versäumnisse der kolumbianischen Behörden informiert oder vor den potenziellen Risiken bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Kolumbien gewarnt werden konnten.

- (38) Die Beteiligten haben also gutgläubig gehandelt und sich keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen.
- (39) Im vorliegenden Fall ist es daher gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (40) Lässt der geprüfte Fall eine Erstattung oder einen Erlass der Einfuhrabgaben zu, so kann die Kommission nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigen, die geschuldeten Einfuhrabgaben in allen Fällen mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen von sich aus zu erstatten oder zu erlassen.
- (41) Die Italienische Republik, das Königreich Spanien, das Königreich der Niederlande und die Französische Republik haben die Kommission um die Ermächtigung ersucht, Einfuhrabgaben in Fällen mit vergleichbaren rechtlichen und sachlichen Merkmalen wie jenen, die dem in Rede stehenden Fall zugrunde liegen, zu erstatten oder zu erlassen.
- (42) Eine solche Ermächtigung kann den Mitgliedstaaten unter der Bedingung erteilt werden, dass sie ausschließlich für Fälle in Anspruch genommen wird, die mit dem vorliegenden sachlich und rechtlich vollkommen vergleichbar sind. Die Ermächtigung würde also für Anträge auf Erstattung oder Erlass der Einfuhrabgaben gelten, die innerhalb der gesetzlichen Fristen für Einführen mit Ursprungszeugnissen nach Formblatt A gestellt werden, welche dem Lieferanten der Beteiligten von den kolumbianischen Behörden spätestens am 30. November 1994, also dem letzten Tag des Monats ausgestellt wurden, an dem Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten und der Kommission in Kolumbien die Untersuchung durchführten, die die Unregelmäßigkeiten des vorliegenden Falls zu Tage brachte. Außerdem darf das Verhalten der Beteiligten weder auf betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit zurückzuführen sein -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX beziehungsweise XXXXX, der Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 12. August 2002 ist, ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Die Italienische Republik, das Königreich Spanien, das Königreich der Niederlande und die Französische Republik werden ermächtigt, in Fällen mit sachlichen und rechtlichen Merkmalen, die mit denen des Falls vergleichbar sind, der Gegenstand des Antrags des Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 12. August 2002 ist, die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

Die Ermächtigung gilt für Anträge auf Erstattung oder Erlass der Einfuhrabgaben, die innerhalb der gesetzlichen Fristen für Einfuhren mit Ursprungszeugnissen nach Formblatt A gestellt werden, welche dem Lieferanten der Beteiligten, die von dem im vorstehenden Unterabsatz genannten Antrag betroffen sind, spätestens am 30. November 1994 von den kolumbianischen Behörden ausgestellt wurden.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Großbritannien und Nordirland, die Italienische Republik, das Königreich Spanien, das Königreich der Niederlande und die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28-5-2003

*Für die Kommission*

Frits Bolkestein

*Mitglied der Kommission*